

begriffen, bei dem die Betroffenen aufgrund der Übermacht der Polizei oftmals keine Chance haben, sich der Überwältigung durch die Polizei zu entziehen. Eingang in dieses Kapitel fand auch die Frage, welche Rolle das Geschlecht bei den polizeilichen Übergriffen spielt. So konnte aufgezeigt werden, dass die Interviewpartner*innen in Abhängigkeit von ihrer geschlechtlichen Positionierung anders über Racial Profiling und Polizeigewalt sprechen und sich auch andere Formen der Gewalterfahrung identifizieren lassen. Im Anschluss daran wurde ein Aspekt beleuchtet, der zwar nicht direkt als Polizeigewalt zu erachten ist, aber grundlegend mit ihr zusammenhängt: familiäre Gewalt infolge eines Polizeieinsatzes. Abgeschlossen wurde das Kapitel mit einer Darstellung, inwiefern das jugendliche Alter bei Racial Profiling und Polizeigewalt eine Rolle spielt. Dem intersektionalen Ansatz dieser Arbeit folgend, ist Racial Profiling nicht nur als rassistische Diskriminierung zu verstehen, sondern als komplexes Phänomen, bei dem sich mehrere Diskriminierungsverhältnisse intersektional überlagern. Für den Untersuchungskontext der vorliegenden Arbeit spielen neben der rassistischen vor allem die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und des Alters eine zentrale Rolle.

7.2 Jugendliche erlangen Handlungsfähigkeit und können Widerstand leisten

Im zweiten Schwerpunkt des fallvergleichenden Kapitels steht nun im Mittelpunkt, wie die Jugendlichen mit den Erfahrungen umgehen, die sie mit Racial Profiling und Polizeigewalt machen. Die Fallrekonstruktionen ermöglichen einen vertieften Einblick in individuelle Formen der Handlungsfähigkeit, die aufgrund der Anschlussfähigkeit an theoretische Konzepte und an andere empirische Studien in hohem Maße verallgemeinerbar sind. Dem Subjektivierungsverständnis dieser Arbeit folgend, kann im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der Jugendlichen gezeigt werden, dass diese zwar immer handeln, dass sich dieses Handeln aber immer innerhalb des Machtverhältnisses abspielt, dem sie unterworfen werden (vgl. Butler 2016 [1997], 221). Die Jugendlichen sind demnach als Subjekte von Racial Profiling und Polizeigewalt zu verstehen. Obwohl die verschiedenen Formen der Handlungsfähigkeit von den Jugendlichen in den Interviews und Gruppendiskussionen reflektiert und teilweise selbstbewusst präsentiert werden, sind sie als nichtintendierte »Machteffekt[e]« (ebd., 218) oder als »Identitätseffekt[e]« (Bhabha 2011, 134) aufzufassen. Die Jugendlichen handeln so und nicht anders, eben weil sie von der Polizei rassistisch adressiert werden. Waren sie nicht von dieser Adressierung betroffen, würden sie anders handeln oder müssten diesbezüglich überhaupt nicht handeln. Handlungsfähigkeit wird im empirischen Material auf verschiedenen Ebenen sichtbar. Sie zeigt sich bspw. darin, dass Jugendliche aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen die Polizei nicht rufen, selbst dann nicht, wenn sie oder andere in großer Gefahr sind. Insgesamt nehmen Vermeidungs- und Schutzstrategien großen Raum im Datenmaterial ein. Die Jugendlichen versuchen, Begegnungen mit der Polizei prinzipiell zu vermeiden, was sich sichtlich auf ihren Alltag auswirkt. Handlungsfähigkeit zeigt sich aber auch in widerständigen Praxen, die anslchlussfähig an theoretische Konzepte wie »Mimikry« (Bhabha 2011) oder »Resignifizierung« (Butler 2016 [1997]) sind. Die Jugendlichen vermeiden nicht nur den Kontakt mit der Polizei, sie schaffen es auch, die Polizei zu irritie-

ren oder sich durch ein geschicktes widerständiges Sprechen aus Festnahmesituationen zu befreien. Zugleich kann mit den Fallrekonstruktionen aufgezeigt werden, inwiefern die »polizeiliche Übermacht« (Behr 2006) die Handlungsfähigkeit der Jugendlichen einschränkt.

Dieses Kapitel beginnt mit einer vertieften Darstellung des Verhältnisses, das die Jugendlichen zur Polizei haben.

7.2.1 Verhältnis zur Polizei

Anhand der Fallrekonstruktionen wird sichtbar, dass die Jugendlichen insgesamt ein schlechtes Verhältnis zur Polizei haben und sie in der Regel auch dann nicht rufen, wenn sie selbst in größerer Not sind. Neben den zahlreichen unangenehmen Erfahrungen, die sie mit der Polizei machen, liegt dies nicht zuletzt daran, dass sie von ihr enttäuscht werden, wenn sie in Kontakt mit ihr kommen oder den Kontakt zu ihr suchen. Der Aspekt der Enttäuschung lässt sich als zentrales und wiederkehrendes Muster in den Fallrekonstruktionen beschreiben. So kann bspw. mit dem Fall von Hussein nachgezeichnet werden, inwiefern er von der Polizei enttäuscht wird, als er sie anruft, weil ein Betrunkener auf einem Spielplatz randaliert. Sie reagiert seiner Meinung nach ausgesprochen inadäquat auf den Vorfall, da sie den Randalierer nicht in Zaum halten kann, was von Hussein als Enttäuschung erlebt wird. Auch im Fall von Manoush ist das Thema Enttäuschung präsent. Manoush ist einerseits enttäuscht von der Polizei, da diese sie in Bezug auf die oben beschriebene Gewalterfahrung infolge des Polizeieinsatzes nicht vor ihrem Bruder schützt, obwohl sie sie ausdrücklich darüber informiert hat, dass es gleich zu einer Gewalthandlung kommen wird. Andererseits erlebt sie die für sie sehr belastende Personenkontrolle an einem gut fluktuierten Bahnhof als Enttäuschung, da die Kontrolle in der Öffentlichkeit stattfindet und da sie von einer staatlichen Einrichtung nicht erwarten würde, derart diskriminiert zu werden – dies vor allem vor dem Hintergrund, dass sie seit ihrem ersten Lebensjahr in Deutschland lebt und überhaupt nicht nachvollziehen kann, warum die Polizei gerade sie verdächtigt.

Das schlechte Verhältnis zur Polizei zeigt sich allerdings nicht nur in den Darstellungen von Enttäuschungen, sondern auch dahingehend, dass es für die Jugendlichen auch dann keine Option darstellt, die Polizei einzuschalten, wenn ihre eigene körperliche Integrität bedroht wird. Dies lässt sich ebenfalls mit dem Fall von Manoush verdeutlichen, da sie – als sie sich in ihrem Zimmer verschanzt, um nicht der Gewalt ihres Bruders ausgesetzt zu sein – überlegt, die Polizei zurückzurufen, um sich zu schützen, dies aber dann nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht tut. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass sie daran zweifelt, ob die Polizei ihr diesbezüglich überhaupt helfen kann. Ein sehr ähnlicher Aspekt lässt sich auch im Hinblick auf Hussein aufzeigen. Als er von einer Gruppe Krimineller bedroht wird, sieht Hussein ebenfalls davon ab, die Polizei zu rufen, und versucht, die Angelegenheit selbst zu regeln. Anders als Manoush zweifelt er nicht daran, ob die Polizei helfen kann, sondern er geht von vornherein davon aus, dass sie überhaupt nicht helfen kann. Die größte Gemeinsamkeit der beiden Fälle besteht darin, dass Manoush wie auch Hussein der Auffassung sind, es gäbe noch mehr Probleme, würde die Polizei eingeschaltet werden. Anhand des Falls von Niran wird deutlich, dass das Rufen der Polizei für ihn prinzipiell keine Option darstellt, auch nicht dann, wenn er

Zeuge eines versuchten Mordes bzw. versuchten Totschlags wäre. In diesem Zusammenhang wägt Niram nicht einmal ab, die Polizei zu rufen. Prinzipiell weist der beschriebene Umstand darauf hin, dass die Jugendlichen kein Vertrauen in die Polizei haben bzw. ihr nicht zutrauen, ihnen oder anderen in entsprechenden Situationen helfen zu können. Auf diesen Punkt wird auch in anderen Studien hingewiesen, die sich mit Racial Profiling auseinandersetzen (vgl. Gau, Brunson 2015, 141; Keskinen et al. 2018, 106; Jones 2017, 89f.). In der vom BKA in Auftrag gegebenen aktuellen deutschen Studie *Vertrauen in und Erfahrungen mit Polizei und Justiz unter Personen mit Migrationshintergrund* (BKA 2021) wird festgestellt, dass ein geringeres Vertrauen in die Polizei vor allem dann zu verzeichnen ist, wenn die Interaktionen zwischen Polizei und Nichtpolizei von Letzterer als unfair erachtet werden.³ Weiter verdeutlicht die Studie, dass »Migrantinnen und Migranten der zweiten Generation der Polizei weniger Vertrauen entgegenbringen als Personen der ersten Generation« (ebd., 22). Ähnliche Befunde finden sich auch in der Studie von Dietrich Oberwittler, Anina Schwarzenbach und Dominik Gerstner (2014, 60ff.), wobei in dieser deutlicher als in der BKA-Studie betont wird, dass vor allem »migrantische Jugendliche« (ebd., 37) ein deutlich schlechteres Bild von der Polizei haben und der Auffassung sind, die Polizei behandle Jugendliche mit Migrationsgeschichte schlechter als Jugendliche ohne Migrationsgeschichte (vgl. ebd.). Der Aspekt, dass das Rufen der Polizei für Jugendliche prinzipiell keine Option zu sein scheint, findet sich auch dort wieder: »36 % der migrantischen Jugendlichen (vs. 29 % der einheimischen) würden ›selbst bei einem schlimmen Problem niemals zur Polizei gehen‹« (ebd., 37). Zusammenfassend kann mit Keskinen et al. (2018, 106) folgendes konstatiert werden: »On a general level it can be stated that experiences of being stopped or knowledge of other young people being stopped are associated with relatively low levels of trust toward other people, several professionals and institutions«. Obwohl sich dieser Umstand also empirisch beobachten lässt, kommen die Forschenden zu dem Schluss, dass dies nicht als Kausalität missverstanden werden sollte. So könne sich das Vertrauen in die Polizei bspw. auch verringern, wenn Diskriminierungs- und Unterdrückungserfahrungen in anderen Bereichen gemacht werden. Insgesamt seien die Zusammenhänge zwischen den Erfahrungen, die von Racial Profiling Betroffene machen, und dem Vertrauen in die Polizei als sehr komplex zu betrachten (vgl. ebd., 106f.).

In Bezug auf das Datenmaterial der vorliegenden Studie kann vor dem Hintergrund dieser Komplexität nochmals der Fall von Niram herangezogen werden. Wie oben bereits dargestellt, stellt das Einschalten der Polizei für Niram prinzipiell keine Option dar. Gleichwohl bringt Niram – im Unterschied zu Manoush und Hussein – der Polizei ein großes Verständnis entgegen, und dies trotz einer fundierten Kritik am Umgang der

³ So zumindest meine Lesart des folgenden Satzes: »Ein geringeres Vertrauen in die Polizei unter Personen mit Migrationshintergrund ist nur bei der prozessualen, also auf die Behandlung bezogenen, Fairness von Polizei und Gerichten bzw. bei ausgewählten Herkunftsländern zu beobachten« (BKA 2021, 21). Ausgewählte Herkunftsländer, die in der Studie genannt werden, sind die Türkei und Länder der ehemaligen Sowjetunion (vgl. ebd., 16). Ein Befund der Studie ist auch, dass »Personen mit Migrationshintergrund [...] signifikant häufiger [angaben], dass die Polizei sehr oft oder mehr Gewalt einsetzt als rechtlich oder situationsbedingt geboten wäre« (ebd., 22f.).

Polizei mit Jugendlichen. Niran entwickelt in Bezug auf die Polizei auch ein schlechtes Gewissen, da er denkt, er und andere Jugendliche verhielten sich falsch, was im Interview in einer theatralisch anmutenden Entschuldigung bei der Polizei gipfelt. Dieser Umstand kann als Verweis auf das von Butler beschriebene »ursprüngliche[] Verlangen nach dem Gesetz« (Butler 2015 [1997], 103) gelesen werden, das das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Subjekt und Gesetz beschreibt. Butler zufolge können sich Subjekte nicht kritisch mit dem Gesetz beschäftigen, da sie von vornherein eine »leidenschaftliche Komplizenschaft« (ebd.) mit ihm eingehen. Obwohl diese als pauschalisierend zu wertende Behauptung Butlers sowohl im Hinblick auf die erhobenen empirischen Daten als auch auf die theoretische Auseinandersetzung in dieser Arbeit kritikwürdig ist (siehe Kapitel 4.1), zeigt sich in Nirans Ausführungen sehr deutlich, inwiefern sich eine solche Komplizenschaft äußern kann. Obwohl er über einige negative Erfahrungen mit der Polizei spricht und sie im Zweifel auch nicht einschalten würde, bringt er ihr trotzdem Verständnis entgegen und bagatellisiert teilweise ihre Verfehlungen. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass er früher selbst Polizist werden wollte und dass sein Cousin Polizist ist (vgl. zur Akzeptanz von Racial Profiling auch Scherr, Breit 2020, 114). Dennoch kann im Hinblick auf die Fallrekonstruktion Niran festgehalten werden, dass sein Vertrauen in die Polizei – ähnlich wie sich das in den beiden anderen Fallrekonstruktionen beobachten lässt – als sehr gering einzuschätzen ist, vor allem dann, wenn es darum geht, dass die Polizei in dringenden Fällen gerufen werden könnte. Dieses fehlende Vertrauen geht aber nicht nur mit einem Nichtrufen, sondern auch noch damit einher, dass die Jugendlichen versuchen, Kontakte mit der Polizei zu vermeiden, sofern dies möglich ist. Dieser Aspekt wird im folgenden Abschnitt vertieft.

7.2.2 Vermeidungsstrategien

In Bezug auf das soeben skizzierte Verhältnis der Jugendlichen zur Polizei, aber auch vor dem Hintergrund der rekonstruierten Gewalterfahrungen lässt sich beobachten, dass die Jugendlichen Begegnungen mit der Polizei in der Regel vermeiden. Diesbezüglich haben sie verschiedene Vermeidungsstrategien entwickelt, die zwar nicht immer beabsichtigt und oftmals auch eher einschränkend für sie sind, aber dennoch als wirkungsvoll erachtet werden können, um sich vor Racial Profiling und Polizeigewalt zu schützen.

Der rekonstruierte Fall von Niran eignet sich besonders gut, um darzustellen, welche Formen der Handlungsfähigkeit ein Jugendlicher anwenden kann, um einen möglichen Kontakt mit der Polizei zu vermeiden. Eine relevante Strategie ist diesbezüglich das Fliehen. Sofern Niran bemerkt, dass die Polizei in seiner Nähe ist, bevorzugt er es, wegzurennen, was ihm auch manchmal gelingt. Im Interview bezeichnet er das Wegrennen als einen »Reflex« (Niran 151). Ebenso plötzlich wie die Polizei erscheint, handelt auch Niran, indem er *reflexartig* davonläuft. Diese Form der Handlungsfähigkeit hängt mit dem oben schon beschriebenen impliziten und expliziten Wissen zusammen, *jederzeit* von der Polizei »gepackt« (Niran 164) werden zu können. Dieses Wissen veranlasst Niran dazu, Begegnungen mit der Polizei unter allen Umständen zu vermeiden. Die präferierte Option ist die Flucht, die entweder gelingen oder nicht gelingen kann (vgl. in Bezug auf die Flucht Henning 2018, 1549f.). Der Umstand, dass Niran das Fliehen als einen Reflex

versteht, zeigt, dass die Handlungsfähigkeit spontan als Reaktion auf das plötzliche Erscheinen der Polizei entsteht und unterstreicht somit ihren nichtintendierenden Charakter.

In Bezug auf dieselbe Fallrekonstruktion lässt sich noch eine andere Form des Handelns aufzeigen, die weniger als spontan, sondern eher als präventiv zu bezeichnen ist. So kann anhand von Nirans Darstellungen nachgezeichnet werden, dass er seinen Stadtteil, in dem er sich sehr sicher fühlt, kaum verlässt, um nicht in anderen Stadtteilen rechtsextremer, rassistischer oder eben auch (rassistischer) Polizeigewalt ausgesetzt zu sein. Allerdings geht diese sehr effektive Schutzstrategie für ihn auch mit Einschränkungen einher, da er gern in andere Stadtteile gehen und diesbezüglich seinen Radius erweitern würde, was er aber aufgrund des großen Risikos eher vermeidet.

Zur theoretischen Verdeutlichung dieser Form der Handlungsfähigkeit kann Eve Kosofsky Sedgwicks Konzept der »Epistemologie des Verstecks« (Sedgwick 2003) herangezogen werden. Sedgwick erklärt in Bezug auf heterosexistische Diskriminierung, inwiefern das Versteck – hier verstanden als Gegensatz zum Coming-out – »im Mantel des Privaten Schutz« vor Diskriminierung und damit einhergehender Gewalt bietet (ebd., 117f.). Sedgwick zeigt aber auch, dass das Versteck trotz seines engen Bezugs zu Heterosexismus bei vielen Diskriminierungsformen eine Rolle spielen kann (vgl. ebd., 123). So gibt sie zu verstehen: »Erst neulich hörte ich jemanden im Radio von den Sechzigern als der Dekade sprechen, in der Schwarze das Versteck verließen« (ebd., 119). In Bezug auf Nirans Handlungsfähigkeit kann nun gesagt werden, dass seine Schutzstrategie, lieber im sicheren Stadtteil zu bleiben, auch als Verstecken aufgefasst werden kann. Würde er in andere Stadtteile gehen und sich der dortigen Gefahr aussetzen, würde dies dem Coming-out in Sedgwicks Text ähneln. Niran entscheidet sich, im Schutz des Privaten zu bleiben. Dieser Aspekt wird auch in der Studie von Scherr und Breit (2020) benannt (vgl. ebd., 127).

Kontrastierend zu dieser Schutzstrategie Nirans kann eine Darstellung Kemals herangezogen werden, der im gleichen Stadtteil wie Niran aufwächst und ebenfalls betont, dass es gewisse Risiken mit sich bringt, den Stadtteil zu verlassen, gleichermaßen aber darlegt, dass auch der eigene Stadtteil nicht zwangsläufig vor Polizeigewalt schützt:

»Du hast ja gesehen, hier sind, egal, wo du bist, auf dem Spielplatz, ob du hier bist, bah, du hast ja immer diese Hochhäuser und die Leute, die das [gemeint sind lautstarke Meinungsverschiedenheiten der Jugendlichen, bspw. beim Fußballspiel; Anm. M. T.] mitbekommen, [...] die holen halt direkt die Polizei dann.« (Kemal 704ff.)

Kemal beschreibt hier, dass die Gefahr, in Kontakt mit der Polizei zu kommen, auch im eigenen Stadtteil groß ist, weil die in den Hochhäusern um die Spiel- und Fußballplätze lebenden Anwohner*innen die Jugendlichen permanent beobachten und im Fall einer Ruhestörung sofort die Polizei rufen würden. Die Hochhäuser, zwischen denen sich diese Überwachungsszenerie abspielt, erinnern nicht nur an das kreisrunde Panopticon, das Foucault für die Beschreibung seiner Machttheorie heranzieht, sie zeigen auch, dass die ständige Überwachung, so, wie sie von Kemal problematisiert wird, reibungslos funktioniert, da die Beobachtung durch die Bewohner*innen des Viertels »das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt« (Foucault 2016 [1975], 258). Auch Sedgwick

weist – übrigens ebenfalls im Anschluss an Foucault – darauf hin, dass das Versteck nur bedingt Schutz für Unterdrückte bietet (vgl. Sedgwick 2003, 118f.).

Mit diesem Vergleich zeigt sich, dass zwei Jugendliche, die im gleichen Stadtteil aufwachsen, den Schutzaspekt, den dieser Ort bieten kann, anders bewerten. Während Keman betont, dass selbst im eigenen Stadtteil die Gefahr besteht, mit der Polizei konfrontiert zu werden, zeigt der Fall von Niran, dass der eigene Stadtteil durchaus als Schutzraum erlebt werden kann.

Eine anders gelagerte Form von Handlungsfähigkeit, die sich ebenfalls als Prävention bezeichnen lässt und gleichfalls den öffentlichen Raum betrifft, kann mit dem Fall von Hussein aufgezeigt werden. Er erklärt in der Gruppendiskussion, dass er sich in der Öffentlichkeit aufgrund seiner Erfahrungen mit Racial Profiling und Polizeigewalt nur noch mit Personen umgibt, die keine Rassismuserfahrungen machen. Hussein weiß, dass diese Personen nicht von Racial Profiling betroffen sind und daher auch kaum Gefahr laufen, im öffentlichen Raum Kontakt mit der Polizei zu bekommen. Er nutzt nun das Privileg dieser Personen, um sich in ihrer Umgebung zu tarnen. In der US-amerikanischen Forschung zu Racial Profiling wird der Umstand, dass weiße Jugendliche im Vergleich zu Schwarzen Jugendlichen kaum kontrolliert werden, als »racial halo effect« (Weitzer 1999, zitiert in Brunson, Weitzer 2009, 866f.) bezeichnet. Hussein nutzt diesen Effekt laut seiner Erzählung, um sich vor polizeilichen Übergriffen zu schützen. Eine solche Verhaltensweise kann aufgrund des schützenden Tarneffekts als Mimikry (Bhabha 2011) bezeichnet werden. Mimikry bedeutet nach Bhabha aber nicht nur, dass sich die rassifizierten Subjekte tarnen, sondern auch, dass sie durch ein solches Verhalten die Mehrheitsgesellschaft verunsichern und sogar verändern können (vgl. ebd., 127). In diesem Sinne kann Mimikry als widerständige Handlungsfähigkeit begriffen werden, die »[u]nter dem Schutz der Tarnung [...] die normativen Systeme des Wissens über die Priorität von Rasse [sic!], Schreiben, Geschichte radikal umwertet« (ebd., 134). Im Hinblick auf Husseins Handlungsfähigkeit kann nun gesagt werden, dass durch Mimikry vor allem ein wiederkehrendes Muster radikal umgewertet wird: Er kommt in der Öffentlichkeit nicht mehr – wie bisher – in Kontakt mit der Polizei, weil er die Gruppe, mit der er unterwegs ist, hybridisiert, was die Polizist*innen irritiert und somit veranlasst, die Gruppe nicht zu kontrollieren. Hier zeigt sich, was Kien Nghi Ha in Anlehnung an Bhabha pointiert darstellt: »[...] Mimikry [ist] eine kulturelle Anpassungsfähigkeit, die den Feind in die Irre führt« (Ha 2004, 21). Dass diese Form der Handlungsfähigkeit als widerständig begriffen werden kann, wird auch deutlich, wenn sie direkt mit Nirans präventiver Handlungsfähigkeit verglichen wird. Während Niran das Nichtverlassen seines als Schutzraum aufgefassten Stadtteils als Einschränkung empfindet, kann Hussein, der sich unter dem Schutz der Mimikry in die Öffentlichkeit begibt, stolz von sich behaupten, schon lange nicht mehr von der Polizei kontrolliert worden zu sein. Gleichzeitig muss im Hinblick auf Hussein gesagt werden, dass seine Schutzstrategie auch damit einhergeht, dass er dazu tendiert, Personen abzuwerten und abzulehnen, die Rassismuserfahrungen machen und die er als »Ausländer« (siehe Kapitel 6.1.5) bezeichnet. Dieser Aspekt wird in der einschlägigen Literatur zu Racial Profiling unter dem Schlagwort »Inner-group mistrust« (Louw, Trabold, Mohrfeld 2016, 38) gefasst, worunter eine »Übernahme oder Internalisierung dominanter negativer Vorurteile gegenüber der eigenen Gruppe« (ebd.) verstanden wird. An dieser Stelle muss aber angemerkt werden, dass

Hussein sich nicht zu einer bestimmten Gruppe, sondern im hybriden Da-Zwischen positioniert. Seine Taktik stößt in der Gruppendiskussion auf starken Zuspruch von Bahir, der sich allerdings nicht so negativ über Menschen mit Rassismuserfahrungen äußert. Inwiefern sich diese Schutzstrategie auch in seinem Alltag manifestiert, beschreibt Bahir wie folgt:

»Und bei mir ist es so, dass ich halt, so wie bei ihm, äh, AUCH [...], also fast das ganze Umfeld gewechselt, ähm, hab mir auch extra Schulen, Ausbildungsplätze ausgesucht, da, wo wenig Migrationsanteil ist [...], sodass ich mich da so bisschen so anpassen kann.« (Bahir in GD1 958–963)

Auch Bahir macht sich die Strategie der Mimikry zu eigen, allerdings beschränkt sich der Wechsel des sozialen Umfelds bei ihm nicht auf den öffentlichen Raum, sondern er weitet die Strategie auf seine Karriereplanung aus. Dies wiederum hängt damit zusammen, dass Bahir ähnlich wie Hussein den Beruf des Erziehers ergreifen möchte und weiß, dass Polizeikonfrontationen für junge Menschen mit Rassismuserfahrungen mit dem Risiko einhergehen, einen Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis zu bekommen, was die Karriereplanung gefährden würde.

Die voranstehenden Ausführungen zeigen, inwiefern Racial Profiling in einen Zusammenhang mit dem Alltag der Jugendlichen gebracht werden kann bzw. inwiefern die Polizei den Alltag der Jugendlichen beeinflusst. Allen dargelegten Handlungsstrategien ist gemein, dass sie erfolgen, um den Kontakt mit der Polizei *unter allen Umständen* zu vermeiden. Dieser Befund weist große Ähnlichkeiten mit den Ergebnissen der Studie zu Rassismuserfahrungen Schwarzer Menschen in Deutschland (Afrozensus) auf. Dort gibt knapp die Hälfte aller Befragten an, »in den letzten zwei Jahren den Kontakt zur ›Polizei‹ aus Angst vor Diskriminierung gemieden zu haben« (Aikins, Bremberger, Aikins, Gya-merah, Yildirim-Caliman 2021, 89; im Original mit Hervorhebung). Der Aspekt, dass der Alltag bzw. die Lebenswelt von Jugendlichen durch das Handeln der Polizei beeinflusst wird, ist auch Befund US-amerikanischer Studien. So schreibt bspw. Nikki Jones: »targeted policing practices also shape young people's life space – affecting what they do, where, and with whom« (Jones 2014, 36; vgl. diesbezüglich auch LaHee 2016, 63f.).

In Bezug auf die vorliegende Studie reicht die Bandbreite der Vermeidungsstrategien vom spontanen Fliehen vor der Polizei bis hin zu vollkommen veränderten alltäglichen Verhaltensweisen im Sozialraum. Dies verdeutlicht auch, dass die Jugendlichen ein Wissen darüber haben, welche Strategien die Polizei beim Racial Profiling anwendet, und auf der Grundlage dieses Wissens präventiv zu handeln versuchen, um den oben beschriebenen Unterwerfungssituationen zu entgehen. Die Handlungsstrategien der Jugendlichen können zwar vordergründig als einschränkend erachtet werden, zugleich lässt sich aber feststellen, dass sie den von Racial Profiling und Polizeigewalt betroffenen Subjekten auch »Möglichkeiten eröffnen« (Butler 2016 [1997], 32). Somit zeigt sich, dass nicht die jeweiligen Formen von Handlungsfähigkeit einschränkend sind, sondern das gesellschaftliche Verhältnis. Sowohl der Schutz im Stadtteil, der hier als Versteck aufgefasst wurde, als auch die als Mimikry bezeichnete Strategie, sich im öffentlichen Raum mit nicht rassifizierten Menschen zu umgeben, ermöglichen es den Jugendlichen, sich vor der Polizei zu schützen. Dieser Schutz funktioniert aller-

dings nicht immer, was bspw. anhand von Manoushs Schilderung der Polizeikontrolle an einem Bahnhof nachvollziehbar gemacht werden konnte. Dort wurde sie trotz der Gesellschaft ihrer Freundin, die in ihrer Erzählung keine Rassismuserfahrungen macht, minutenlang von der Polizei zur Seite genommen, kontrolliert und befragt.

Im Folgenden wird auf die Formen der Handlungsfähigkeit eingegangen, die Jugendliche entwickeln, wenn es zum Kontakt mit der Polizei und infolgedessen auch zu Polizeigewalt kommt.

7.2.3 Formen der Handlungsfähigkeit während eines Übergriffes durch die Polizei

Mit den Aussagen der Jugendlichen kann nachvollziehbar gemacht werden, inwiefern sie handeln können, wenn sie festgenommen werden. Diesbezüglich muss aber nochmals betont werden, dass die Jugendlichen – sollte es zu einem Übergriff durch die Polizei kommen, den sie nicht abwenden können – die Gewalt erst über sich ergehen lassen müssen. Teilweise müssen sie diesbezüglich auch starke Schmerzen ertragen.

Der Fall von Hussein eignet sich besonders gut, um in das Themenfeld einzusteigen, da sich mit ihm nachzeichnen lässt, wann und wie ein Jugendlicher während eines gewalttätigen Übergriffes Handlungsfähigkeit erlangt. Hussein beschreibt mehrere Vorfälle, in denen er Polizeigewalt erfährt und dabei teilweise auch stärkere Schmerzen erleidet. Weiter oben wurde die Gewalt, die ihm in einer dieser Situationen angetan wurde, als grenzüberschreitende Polizeigewalt bezeichnet. Gleichzeitig wurde sie als grenzenlos charakterisiert, da die Polizei trotz Husseins Schreien nicht aufhört, ihm Gewalt zuzuführen, sondern die Gewalt sogar noch intensiviert. Dieser Umstand mutet absurd an, da davon ausgegangen werden könnte, dass die Polizei den Einsatz von Gewalt verringert, wenn ein Betroffener signalisiert, dass er die Gewalt als grenzüberschreitend empfindet, was jedoch nicht eintritt. Die Polizei hört mit der Gewaltanwendung erst auf, als Hussein ruhiger wird, sachlich spricht und sich dabei aus dem sprachlichen Feld der Polizei bedient. So bietet er der Polizei in der betreffenden Situation an, seine Taschen zu leeren, und versichert ihr, dass er ruhig bleibt, obwohl diese ihn noch nicht dazu auffordert hat. Somit antizipiert er, was die Polizei wahrscheinlich von ihm verlangen wird, wodurch die Polizei ihre Gewaltanwendung verringert. Dass Hussein weiß, wie er reagieren muss, also was er sagen muss, um handeln zu können, kann als Kenntnis der polizeilichen Festnahmepraxis bezeichnet werden. Diese Kenntnis ermöglicht es ihm, widerständig zu handeln, während die affektive Reaktion (Schreien) ihn daran hindert. Anhand eines anderen Vorfalls kann diese Kenntnis Husseins noch detaillierter dargestellt werden. Hussein, der von mehreren Polizist*innen – ohne für ihn ersichtlichen Grund – zu Boden gebracht und danach unter Fixierung seiner Arme mit Handschellen an ein Fahrzeug gelehnt wird, schafft es, durch einen geschickten Rekurs auf seine Rechte, den er ebenfalls in der Sprache der Polizei artikuliert, Handlungsfähigkeit zu erlangen. Der Ausgangspunkt ist, dass die Polizist*innen ihm nicht sagen, warum sie ihn festhalten, woraufhin Hussein entgegnet, dass sie dann auch keine Recht haben, ihn festzuhalten. Dieser performative Widerstand gegen die Festnahmesituation, den Hussein in dieser Situation nur leisten kann, weil er seine Rechte kennt, ist als Resignifizierung zu verstehen, da Hussein »die Kraft des Sprechakts [...] aus ihren früheren Kontexten heraus-

löst« (Butler 2016 [1997], 70) und die Festnahme als illegitim entlarvt, was unmittelbar dazu führt, dass die Polizei die Fixierung löst und ihn kurze Zeit später freilässt. Im Interview wird deutlich, dass sich Hussein in dieser Situation sogar erlauben kann, etwas aufmüpfiger zu werden, weil er sich bewusst ist, dass die Polizei keine Berechtigung hat, ihn festzunehmen. Dass Jugendliche im Kontext von Racial Profiling von der Möglichkeit Gebrauch machen, provokant mit der Polizei zu sprechen, ohne dabei direkt von dieser sanktioniert zu werden, wird auch in der Studie von Scherr und Breit (2020) thematisiert (vgl. ebd., 101).

Husseins Reaktion zeigt noch deutlicher als die vorherige, inwiefern ein Wissen über polizeiliche Festnahmepräxen in einen Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit von Subjekten gebracht werden kann. Während er in der ersten Situation sehr vorsichtig auf dieses Wissen zurückgreift, indem er das weitere Vorgehen der Polizei antizipiert, kann er in der zweiten sehr souverän und widerständig handeln, da er genau weiß, dass die Polizei hier im Unrecht ist. Beide Beispiele zeigen aber auch, dass sich Hussein erst der polizeilichen Gewalt unterwerfen muss, bevor er handeln kann.

Mit einer Sequenz aus dem Interview, das mit Bahir geführt wurde, kann gezeigt werden, wie die eben beschriebene Handlungsfähigkeit noch effektiver eingesetzt werden kann. Bahir erzählt von einer Situation, in der er durch das konsequente Beharren auf seinen Rechten seine sofortige Freilassung bewirkt. Der Kontext der Interviewpassage ist eine Verkehrskontrolle, bei der Bahir zusammen mit zwei Freunden und seinem Cousin von der Polizei angehalten wird und einen Alkoholtest machen muss. Als der Alkoholtest negativ ausfällt und die Polizei ihn fragt, ob er einen Drogentest machen möchte, lehnt er dies entschieden ab. Daraufhin fordert ihn die Polizei auf, verschiedene Tests zu machen, bspw. »auf einem Bein stehen« (Bahir 647) oder »ne gerade Linie laufen« (ebd., 648). Obwohl Bahir diese Tests bewältigt, will die Polizei noch weitere Tests mit ihm durchführen, was er aber verweigert. Um die Verweigerung durchzusetzen, droht er der Polizei damit, seinen Anwalt einzuschalten, was sich als sehr hilfreich für ihn herausstellt:

»Ich sag: ›Ne, ich ruf jetzt meinen Anwalt an. Ich nehme mir jetzt auch ihre Dienstnummer.‹ Und äh, (4) dann hat der Kollege von dem Polizisten gesagt, äh, er ist halt gekommen und hat mir die Unterlagen gegeben. Sagt so: ›Ja, du darfst jetzt losgehen, du darfst jetzt weiterfahren.‹« (Bahir 651–654)

Hier zeigt sich, dass die Androhung dazu führt, dass Bahir sofort weiterfahren darf. Sowohl die zuvor erwähnte Verweigerung des Drogentests als auch das Notieren der Dienstnummer des Polizisten zeugen von einer guten Kenntnis der polizeilichen Festnahmepräxis. Auch dass Bahir weiß, dass die Formulierung »mein Anwalt« in Kombination mit »ihre Dienstnummer« ihm helfen kann, lässt darauf schließen, dass er sich rechtlich sehr gut auskennt. Darüber hinaus ist aus der Polizeiforschung bekannt, dass Polizist*innen die Konfrontation mit Anwält*innen eher vermeiden, da sie wissen, dass diese die Möglichkeit haben, die polizeiliche Arbeit wirkungsvoll zu beeinträchtigen (vgl. Behr 2006, 97). Wie Bahir während der Polizeikontrolle handelt, lässt sich als souverän bezeichnen, da es ihm durch mehrere geschickte Rekurse auf seine Rechte gelingt, die Polizeikontrolle und die Schikanen der Polizei zu beenden. Gleichwohl muss auch hier

betont werden, dass sich Bahir zunächst der Polizei unterwerfen muss, ehe er handeln kann.

Auch mit dem Fall von Niran kann gezeigt werden, inwiefern Kenntnisse über polizeiliche und rechtliche Diskurse und Praxen helfen können, Handlungsfähigkeit zu erlangen. Niran konfrontiert die Polizei während eines Übergriffs damit, dass sie keine Berechtigung dazu hat, ihn festzunehmen, wenn keine Beweise gegen ihn vorlägen. Er nutzt dann im weiteren Verlauf sein Wissen über die sogenannte Unschuldsvermutung, um mit den Polizist*innen, die ihn festnehmen, ins Gespräch zu kommen. Diesbezüglich geht Niran sogar so weit, den Polizist*innen Wertschätzung für ihre Arbeit entgegenzubringen, um dadurch zu beweisen, dass er freigelassen wird. Aus Nirans Erzählung geht zwar nicht hervor, ob das Ins-Gespräch-Kommen direkt dazu führt, dass er seine Freiheit wiedererlangt, allerdings wird aus ihr ersichtlich, wie er in einer Festnahmesituation Handlungsfähigkeit erlangen kann. Einmal mehr muss aber im Hinblick auf Nirans Darstellung auch gesagt werden, dass er nicht unmittelbar während eines Übergriffs derart souverän handeln kann, sondern sich wie Hussein erst der polizeilichen Gewalt unterwerfen muss. Wie Hussein handelt Niran dabei anfangs affektiv, allerdings schreit oder weint er nicht, sondern beleidigt die Polizei, wovon er im Interview stolz berichtet. Niran äußert sich nicht direkt dazu, welche Konsequenzen diese Beleidigung während der Festnahme für ihn nach sich zieht. Es kann aber aufgrund seiner Bitte, die Polizei möge ihn nicht so hart anpacken, gemutmaßt werden, dass sie die Gewalt aufgrund der Beleidigung intensiviert hat. Auf jeden Fall führt das affektive Verhalten Nirans nicht dazu, dass die Polizei ihn freilässt. Hervorzuheben ist aber, dass Niran im Interview die von ihm geäußerte Beleidigung als Reaktion auf eine an ihn gerichtete Beleidigung darstellt. Auch dieses Zurückbeleidigen kann als Resignifizierung (vgl. Butler 2016 [1997]) oder in Anlehnung an bell hooks als »talking back« (hooks 1989), also als widerständiges Sprechen, bezeichnet werden, da es marginalisierte Subjekte dazu ermächtigen kann, sich gegen die Autorität aufzulehnen.

Das Handeln der Jugendlichen in den hier angeführten Festnahmesituationen lässt sich jeweils als widerständiges Handeln begreifen. Sowohl Husseins und Bahirs Rekurse auf rechtliche und polizeiliche Diskurse als auch Nirans Beleidigung zeigen, inwiefern sich Subjekte von Polizeigewalt im Kontext von Racial Profiling widersetzen können. Sie machen dabei sichtbar, dass diese Form der Handlungsfähigkeit zu einer »Veränderung von Diskursen« (Thon 2016, 195) beitragen kann, da der Diskurs, dass sich die betroffenen Subjekte bedingungslos der Polizei unterordnen müssen (siehe bspw. Kapitel 6.2.10), durch die Varianz an Möglichkeiten verändert wird. Zugleich verdeutlichen die Darstellungen, welche Risiken mit allen Formen der Handlungsfähigkeit verbunden sind. So führt bspw. Husseins Schreien zu mehr Gewalt, Gleicher gilt vermutlich auch für Nirans Beleidigung.

Mit dem Fall von Manoush wiederum können die Grenzen der Handlungsfähigkeit während gewisser Festnahmesituationen aufgezeigt werden. In ihrer Beschreibung einer polizeilichen Personenkontrolle an einem gut fluktuierten Bahnhof wird deutlich, dass sie in der Situation sehr stark in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Während der Festnahme weiß sie weder, weshalb sie festgehalten wird, noch wie lange die Festnahme dauern wird. Obwohl die anderen Interviewpartner*innen dies in den jeweiligen Situationen ebenso wenig nicht wissen, lässt sich bei Manoush eine besondere

Problematisierung dieser Intransparenz des polizeilichen Vorgehens beobachten. Auch ihre Darstellung eines anderen Übergriffs, der, wie oben bereits ausgeführt, darin resultiert, dass sie häusliche Gewalt erlebt, offenbart die Grenzen von Handlungsstrategien wie dem Ins-Gespräch-Kommen mit der Polizei. Derartige Limitierungen der Handlungsfähigkeit waren schon Thema in Kapitel 7.1.1, in dem dargestellt wurde, inwiefern Subjekte durch die massive körperliche Gewalt der Polizei in ihrer Handlungsfähigkeit begrenzt werden. In ihrer Studie schreiben Suvi Keskinen et al. mit Blick auf diesen Aspekt, dass die Berichte der von ihnen Interviewten den Eindruck erweckten, sie seien ihrer Handlungsfähigkeit beraubt worden (vgl. Keskinen et al. 2018, 68).

Die gesamten Ausführungen zeigen, inwiefern Jugendliche während polizeilicher Übergriffe Handlungsfähigkeit erlangen können und inwiefern diese begrenzt wird. Deutlich wird dabei, dass die Subjekte, die von Racial Profiling und Polizeigewalt adressiert werden, nur im Rahmen dieses diskursiven »Feldes« (Butler 2016 [1997], 32) handeln können, was im empirischen Material daran sichtbar wird, dass affektives Handeln wie Schreien oder Beleidigen bei Gewalterfahrungen nicht wirkungsvoll ist, sondern die Gewaltanwendung teilweise sogar noch verschlimmern kann. Als wirkungsvoll kann hingegen erachtet werden, sich polizeilichen und rechtlichen Diskursen zu bedienen und diese produktiv für die eigene Handlungsfähigkeit einzusetzen. Seine Rechte zu kennen und ein Wissen über polizeiliche Festnahmepraxen zu haben, ist aber nur dann von Vorteil, wenn man ruhig und sachlich spricht und innerhalb des sprachlichen Feldes der Polizei bleibt. Allerdings muss einschränkend gesagt werden, dass ein solches Handeln nur möglich ist, wenn man sich zuvor der polizeilichen Gewalt unterworfen hat.

Auf eine Form der Handlungsfähigkeit wurde weiter oben schon angespielt: die anwaltliche Beratung. Im Folgenden wird näher auf diese Form und auf weitere Formen der Handlungsfähigkeit nach einem polizeilichen Übergriff eingegangen.

7.2.4 Anwaltliche Beratung und Anzeigen gegen die Polizei

Im Vergleich zu den Handlungsformen, die oben beschrieben wurden, finden Beratungen durch Anwält*innen i.d.R. erst nach polizeilichen Übergriffen statt. Mit Bahirs Ausführungen konnte gezeigt werden, dass bereits die Ankündigung, einen Anwalt einzuschalten, sehr wirkungsvoll sein kann, um von der Polizei besser behandelt zu werden. Nach der besagten Polizeikontrolle sucht Bahir tatsächlich einen Anwalt auf, da er das polizeiliche Vorgehen (Alkohol- und Drogentests) als unangemessen empfand und darüber hinaus am selben Abend noch einmal von denselben Polizist*innen kontrolliert wurde. Im Verlauf des Interviews geht er nicht weiter darauf ein, betont aber, dass er auf die Expertise des Anwalts warte und das »Unrecht« (Bahir 711), das ihm bei der Polizeikontrolle angetan wurde, nicht weiter dulden wolle.

Im gesamten Sample ist Bahir der einzige Teilnehmende, der infolge von Racial Profiling oder Polizeigewalt anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Jugendlichen die Möglichkeit, einen Anwalt aufzusuchen, überhaupt nicht in Betracht ziehen oder großen Respekt vor den entstehenden Kosten bzw. Zweifel an der Effektivität eines juristischen Verfahrens haben. Auf dieses Problem weist auch die Schweizer Studie zu Racial Profiling hin: So kommen in ihr Betroffene zu Wort,

die den Klageweg aufgrund der hohen Anwalts- und Gerichtskosten ablehnen (vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019, 136f.; vgl. auch Naguib 2019, 265ff.).

Eine weitere Option der nachträglichen Handlungsfähigkeit ist die Anzeigeerstattung. Mit der Darstellung Selmas kann nachgezeichnet werden, dass eine Anzeige gegen die Polizei zwar prinzipiell möglich ist, aber von der Polizei auch verhindert werden kann. Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Situation, in der Selma von einem Polizisten an den Haaren gezogen wird. Ihre Mutter, die während des Übergriffs anwesend ist, erstattet daraufhin Anzeige:

»Dann hat [meine Mutter] geguckt, wie er heißt, hat sich das aufgeschrieben und wollte natürlich ne Anzeige erstatten. Hat nicht geklappt. Wir haben es gemacht, aber es wurde nie bearbeitet, nichts gemacht. Und der Polizist war immer noch im Dienst. (3) Genau, ich hab's aber auch im Gericht erzählt, dass dieser Polizist mich am Haar gepackt hat, und er meinte: ›Nein.‹ Und sein Kollege hat auch ›Nein‹ gesagt, ›das stimmt gar nicht‹, und dadurch war das dann deren Aussage gegen meine Aussage. Und ich hatte keine Beweise, außer dass meine Mutter das gesehen hat, aber das hat für die nicht gezählt. Ja. (6).« (Selma in GD3 79–86)

Diese Ausführung veranschaulicht in erster Linie, dass eine Anzeige gegen die Polizei scheitern kann. Es wird von Selma nicht näher ausgeführt, warum dies der Fall ist, allerdings ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, »dass der Großteil der Verfahren auf dem Weg von der Anzeigeerstattung zum Gericht verloren geht – weil sie von den Staatsanwaltschaften mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt werden« (Singelnstein 2010). Aber auch schon auf der Wache kann eine Anzeige durch die Polizei erschwert (vgl. Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus, Singelnstein 2020, 37ff.) oder gar »verweigert« (ebd., 42) werden. Dennoch entscheiden sich Selma und ihre Mutter dazu, Anzeige gegen den Polizisten zu erstatten, was vor dem Hintergrund, dass die in dieser Studie zu Wort kommenden Jugendlichen ein derart schlechtes Verhältnis zur Polizei haben, dass sie Begegnungen mit ihr grundsätzlich meiden, durchaus beachtlich ist. An dieser Stelle kann vermutet werden, dass Selmas Mutter, die sie maßgeblich im Anzeigeprozess unterstützt, einen großen Beitrag dazu leistet, den Vorfall zur Anzeige zu bringen. Selma ist die einzige Teilnehmer*in des gesamten Samples, die von einer Anzeige gegen die Polizei berichtet. Dies hängt eventuell damit zusammen, dass Betroffene von Polizeigewalt eher selten die Täter*innen im Amt anzeigen. So kann mit der aktuellen Studie *Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen* (Abdul-Rahman, Espín Grau, Singelnstein 2019) gezeigt werden, dass sich nur 9 Prozent der Befragten für eine Anzeige entscheiden (vgl. ebd., 12). Dies hat vielschichtige Gründe, die relevantesten sind aber, dass die Betroffenen davon ausgehen, dass das Verfahren nicht wirkungsvoll ist, oder dass sie Angst vor einer Gegenanzeige haben, was nicht untypisch ist (vgl. ebd.).

Mit der dargestellten Sequenz Selmas kann nicht nur veranschaulicht werden, wie eine Anzeige scheitern kann, sie macht auch deutlich, wie Cop Culture im Gerichtssaal funktioniert, nämlich indem die Polizist*innen sich dort gegenseitig decken (vgl. diesbezüglich Behr 2009). Wenn Selma davon spricht, dass sie vor Gericht ist, meint sie damit nicht das Verfahren gegen den Polizisten, der sie an den Haaren zog, da dieses nie einge-

leitet wurde, sondern das Verfahren gegen sich selbst,⁴ bei dem der besagte Polizist zur Tatzeit anwesend war. In Selmas Erzählung streitet er im Gerichtssaal gemeinsam mit einem Kollegen die Tat ab. Die Polizisten demonstrieren somit ihre Übermacht gegenüber Selma und ihrer Mutter. Obwohl Aussage gegen Aussage steht, wird hier deutlich, dass das Wort der Polizei mehr Gewicht hat als das der Geschädigten und ihrer Zeugin. Dieser Umstand wird auch in kritischen Veröffentlichungen zu Rassismus im Gericht hervorgehoben. So beschreiben Sebastian Friedrich, Johanna Mohrfeldt und Hannah Schultes, dass die »Polizei bis in das Strafverfahren hinein die Definitionsmacht [behält], ohne dass die Staatsanwaltschaft ihre Darstellungswisen kritisch prüft. Die Ermittlungsverfahren gegen angezeigte Polizist_innen werden in der Folge häufig eingestellt« (Friedrich, Mohrfeldt, Schultes 2016, 17; vgl dazu auch Singelnstein 2010).

Zusammenfassend lässt sich mit den aufgeführten Darstellungen zeigen, dass es durchaus möglich ist, dass Jugendliche anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen und Anzeige gegen die Polizei erstatten. In Bezug auf die Konsultation des Rechtsanwalts ist abzuwarten, ob der Prozess positiv für Bahir ausgeht, was durchaus möglich ist. In Bezug auf die Anzeigerstattung konnte nachgezeichnet werden, wie eine Beschwerde gegen die Polizei scheitern kann und inwiefern die Polizei ihre Übermacht gegenüber den Betroffenen von Polizeigewalt im Gericht demonstriert. Insgesamt wird aber im Hinblick auf das Datenmaterial der Erhebung deutlich, dass diese Formen der nachträglichen Handlungsfähigkeit als marginal zu erachten sind.

7.2.5 Zwischenresümee: Handlungsfähigkeit und Widerstand

In diesem Kapitel wurde anschließend an die Erfahrungen der Jugendlichen, die im vorherigen Kapitel Gegenstand waren, diskutiert, inwiefern sie Handlungsfähigkeit erlangen und widerständig handeln können. Verdeutlicht werden konnte dabei in erster Linie, dass die Jugendlichen grundlegend ein schlechtes Verhältnis zur Polizei haben, was aus den zahlreichen (Gewalt-)Erfahrungen, aber auch aus Enttäuschungen resultiert. So kann insgesamt festgestellt werden, dass es für die meisten Jugendlichen überhaupt nicht infrage kommt, von sich aus die Polizei einzuschalten – auch dann nicht, wenn ihre eigene körperliche Integrität oder die anderer bedroht wird. In einem Fall wurde deutlich, dass ein Jugendlicher Schuldgefühle gegenüber der Polizei entwickelt, weil er – und seiner Meinung nach viele andere Jugendliche – respektlos mit der Polizei umgehen. Anhand dieses Falls ließ sich zeigen, dass solche internalisierten Schuldgefühle dazu beitragen können, dass eine kritische Sicht auf die Polizei behindert werden kann. Generell machen die Fallrekonstruktionen nachvollziehbar, dass die Jugendlichen Kontakt mit der Polizei grundlegend zu vermeiden versuchen. Handlungsstrategien, die sich diesbezüglich hervorheben lassen und die die Jugendlichen situativ anwenden, sind das Verstecken und das Tarnen. Während beim Verstecken darauf geachtet wird, sich nicht in der Öffentlichkeit zu zeigen bzw. seinen vertrauten Sozialraum nicht zu verlassen, wird sich

⁴ Die Grundlage für dieses Verfahren wurde in Kapitel 7.1.2 (Polizeigewalt und Geschlecht) beschrieben. Selma kommentiert es folgendermaßen: »Und einmal halt ich selber mit 14. Ähm () Ich wurde mit Handschellen nach Hause gebracht, weil ich war an ner Schlägerei mit beteiligt. Ich war auch Haupttäterin.« (Selma in GD3 21ff.)

beim Tarnen zwar im öffentlichen Raum aufgehalten, allerdings unter dem Schutz der Tarnung. Die Ausführungen der Jugendlichen zeigen, dass sie unter anderem darauf zurückgreifen, sich in der Öffentlichkeit vorwiegend mit Personen zu umgeben, die keine Rassismuserfahrungen machen, um sich dadurch vor Racial Profiling und Polizeigewalt zu schützen. Diese Strategie lässt sich als sehr wirkungsvoll einstufen und kann auch im Kontext von politischer Veränderung diskutiert werden, wenn diesbezüglich theoretische Konzepte der Hybridität herangezogen werden. Auch das Verstecken kann die Jugendlichen vor Racial Profiling und Polizeigewalt schützen, allerdings schränkt es sie zugleich stark ein, da ihr sozialräumlicher Radius dadurch verkleinert wird. Auch während polizeilicher Übergriffe handeln die Jugendlichen. Es zeigt sich, dass die jeweiligen Formen der Handlungsfähigkeit aber nur dann wirkungsvoll sind, wenn sie nicht aus dem Affekt entstehen, sondern die Jugendlichen sich im sprachlichen Feld der Polizei bewegen. Das heißt, dass sie während einer Festnahme nur erfolgreich handeln können, wenn sie sich im Gespräch auf polizeiliche und rechtliche Diskurse beziehen. Als besonders effektiv hat sich dabei das Androhen der Hinzuziehung eines Anwalts herausgestellt. Affektive Reaktionen wie Schreien, Weinen oder Beleidigen führen nicht zu weniger Gewalt, sondern können die polizeiliche Gewalt teilweise gar verstärken. Deutlich wurde aber insgesamt auch, inwiefern die Handlungsfähigkeit durch die Polizei begrenzt wird. Dass die Möglichkeit besteht, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, konnte im Anschluss an die Ausführungen eines Jugendlichen gezeigt werden. Dasselbe gilt für die Möglichkeit, die Polizei anzuzeigen, die eine Jugendliche gemeinsam mit ihrer Mutter ergreift. Mit den Ausführungen konnte sowohl aufgezeigt werden, inwiefern die Anzeige gescheitert ist, als auch, inwiefern die Darstellung der Polizeigewalt im Gericht keine Konsequenzen für die Täter nach sich zieht, weil Aussage gegen Aussage steht, die Definitionsmacht aber bei der Polizei liegt. Allen hier diskutierten Formen der Handlungsfähigkeit ist gemein, dass sie nur entstehen können, nachdem sich die Jugendlichen der Polizeigewalt unterworfen haben. Diese Unterwerfung geht teilweise mit starken Schmerzen für die Jugendlichen einher.

7.3 Kritik an der Polizei und Anregungen, wie sich das Verhältnis zu Jugendlichen verbessern lässt

Der dritte Schwerpunkt des fallvergleichenden Kapitels besteht aus Kritiken an der und Anregungen für die Polizei, mit denen sich veranschaulichen lässt, dass die Jugendlichen darüber nachdenken, wie die Polizeipraxis besser gestaltet werden könnte, was dann aus Sicht der Jugendlichen zu einem besseren Verhältnis zwischen den beiden Parteien führen könnte. Diese Überlegungen hängen größtenteils mit den oben beschriebenen Erfahrungen der Jugendlichen zusammen, wobei sich die Jugendlichen auch darüber hinaus Gedanken über die polizeiliche Arbeit machen. Die zahlreichen Kritikpunkte und Anregungen der Jugendlichen, die mehrheitlich in den biografisch-narrativen Einzelinterviews geäußert wurden, lassen sich in Anlehnung an Thons Konzept des »biographischen Eigensinns« (Thon 2016) als widerständige Praxen begreifen, die zu einer Veränderung von Diskursen bzw. zu einer politischen Veränderung führen können (vgl. ebd.). Teilweise sind die Kritiken der Jugendlichen direkt an die Polizei adressiert. Die Inter-